

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz, vom 23. April 2015, Zahl: 004-2/2015, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden

Aufgrund des § 69 Abs. 4 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 und der von der Landesregierung erteilten **Genehmigung vom 27. Mai 2015, Zahl: 03-SV 56-1/1-2015**, wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

Referat I: **Bürgermeister Anton ENGL-WURZER**

Angelegenheiten Finanzen, Personal, Jagdwesen, ländliches Wegenetz,
Land- und Forstwirtschaft

Referat II: **1. Vizebürgermeister Lorenz PRIELER**

Angelegenheiten Kultur, Fremdenverkehr, Infrastruktur (soweit nicht das ländliche
Wegenetz betreffend), marktbestimmte Betriebe einschließlich gemeindeeigener
Haus- und Grundbesitz

Referat III: **2. Vizebürgermeister Herbert GURMANN**

Angelegenheiten Soziales, Familien und Generationen, Sport und Umweltagenden

§ 2

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

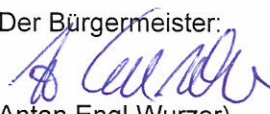
Der Bürgermeister wird durch den 1. Vizebürgermeister vertreten.

Der 1. und der 2. Vizebürgermeister (Referat II und III) vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig.

§ 4

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25.05.2009, Zahl: 004-2/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Anton Engl-Wurzer)

Angeschlagen am: 05. Juni 2015

Abgenommen am: 20. Juni 2015